



KANTON  
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

## MEDIENINFORMATION

### **Neue Spitalfinanzierung: Regierungsrat beantragt Landrat kantonalen Finanzierungsanteil an Fallpauschalen von 45 Prozent**

*Der Regierungsrat Nidwalden beantragt dem Landrat für das Jahr 2012 den kantonalen Anteil an die Finanzierung der Fallpauschalen auf 45 Prozent festzulegen.*

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) setzen die Kantone jedes Jahr ihren Anteil an den zwischen den Versicherern und Spitälern vereinbarten Fallpauschalen fest. Die Festlegung des kantonalen Anteils liegt gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung in der Kompetenz des Landrats. Der Vergütungsanteil der Kantone muss mindestens 55 Prozent betragen, der Anteil der Krankensicherer entsprechend höchstens 45 Prozent.

In seinen Übergangsbestimmungen ermöglicht das KVG jenen Kantonen, deren Durchschnittsprämie im Einführungszeitpunkt die schweizerische Durchschnittsprämie unterschreitet, ihren Anteil an den Fallpauschalen zwischen 45 und 55 Prozent festzulegen. Der Kanton Nidwalden verzeichnet trotz einer markanten Steigerung für das Jahr 2011 über die schweizweit zweitniedrigsten Krankenkassenprämien. Entsprechend kann Nidwalden den kantonalen Kostenanteil an die Fallpauschalen für das Jahr 2012 auf 45 Prozent festlegen.

Bis zum 1. Januar 2017 darf die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils ab erstmaliger Festsetzung höchstens zwei Prozent betragen. Dies bedeutet, dass der kantonale Anteil jedes Jahr um zwei Prozentpunkte erhöht werden muss und ab 1. Januar 2017 mindestens 55 Prozent beträgt.

### **Neue Spitalfinanzierung**

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 21. Dezember 2007 die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Bereich der Spitalfinanzierung. Ab 1. Januar 2012 werden die stationären Leistungen aller Listenspitäler mit leistungsbezogenen Fallpauschalen entschädigt. Statt Kosten werden den Spitälern künftig Normpreise vergütet. Die Fallpauschalen werden von den Versicherern und Spitälern im Rahmen von Tarifverträgen ausgehandelt. Die Kantone haben ausschliesslich die Aufgabe der Genehmigung der ausgehandelten Tarifverträge. In den Pauschalen sind neben den Betriebs- auch die Investitionskosten eingeschlossen (Abschreibung und Verzinsung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen usw.), nicht aber gemeinwirtschaftliche Leistungen (Notfallaufnahme, Lehre und Forschung, Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen). Entsprechend entfällt die Notwendigkeit der Investitionsfinanzierung durch die öffentliche Hand.

### **RÜCKFRAGEN**

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, 041 618 76 00, 10.30-11.30 Uhr

Stans, 21. März 2011